



**Raiffeisen Bank
International**

Member of RBI Group

**ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
der
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
am 22. April 2021**

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS
GEMÄSS § 108 AKTG**

Tagesordnungspunkt 1

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Tagesordnungspunkt 2

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 in Höhe von EUR 480.635.240,34 ausgewiesenen Bilanzgewinns wird im Sinne des vorliegenden Vorschlags des Vorstands wie folgt vorgenommen:

1. Auf die dividendenberechtigten Stammaktien wird eine Dividende in der Höhe von EUR 0,48 je Stammaktie ausgeschüttet, dies entspricht einer maximalen Ausschüttungssumme von EUR 157.891.018,08. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.
2. Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Auszahlung der Dividende erfolgt am 30. April 2021 über die jeweilige Depotbank der dividendenberechtigten Aktionäre.“

BEGRÜNDUNG

Die ordentliche Hauptversammlung hat am 20. Oktober 2020 unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Empfehlung der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 27. Juli 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19 - Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/19 beschlossen, den im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Die EZB hat am 15. Dezember 2020 eine neue Empfehlung verabschiedet (Empfehlung der Europäische Zentralbank vom 15. Dezember 2020 zu Dividendenausschüttungen während der COVID-19-Pandemie und zur Aufhebung der Empfehlung EZB/2020/35 (EZB/2020/62)), wonach es nach allgemeiner Auffassung der EZB nicht umsichtig wäre, wenn Kreditinstitute im Rahmen ihrer Beratungen zu Dividendenausschüttungen eine Ausschüttung und Aktienrückkäufe in Erwägung ziehen würden, die mehr als 15 % ihres akkumulierten Gewinns für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 ausmachen oder bezogen auf die harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) 20 Basispunkte übersteigen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung und des derzeitigen wirtschaftlichen Umfelds durch die COVID-19-Pandemie schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, eine Dividende in der Höhe von EUR 0,48 je Stammaktie auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Die vorgeschlagene maximale Ausschüttungssumme von EUR 157.891.018,08 entspricht damit rund 20 Basispunkte der CET1-Quote der Raiffeisen Bank International AG.

Der Vorstand beabsichtigt jedoch, nach Ablauf der Empfehlung am 30. September 2021 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Krise neuerlich zu evaluieren, ob eine zusätzliche Dividendenausschüttung des in dieser ordentlichen Hauptversammlung beschlussgemäß vorgetragenen verbleibenden Bilanzgewinns zum 31. Dezember 2020 der Hauptversammlung zur Beschlussfassung im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung nachträglich vorgeschlagen werden soll. In dieser Evaluierung werden die Auswirkungen der COVID-19 Krise auf die maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Gesellschaft, insbesondere auf die CET 1 Ratio, der Bedarf von Eigenmitteln für die kommende Periode und schließlich, ob die Empfehlung der EZB zur Dividendenausschüttung (oder eine gleichwertige oder ähnliche Empfehlung der Aufsichtsbehörde) weiterhin aufrecht ist, berücksichtigt.

Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Vorstands der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Raiffeisen Bank International AG wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.“

Tagesordnungspunkt 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Den gewählten Aufsichtsratsmitgliedern wird jährlich, beginnend mit 23. April 2021, eine Vergütung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt, sofern die Hauptversammlung künftig nichts Gegenteiliges beschließt:

- für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 120.000,--
- für die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden jeweils EUR 95.000,--
- für jedes weitere gewählte Mitglied des Aufsichtsrats jeweils EUR 60.000,--
- für die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses jeweils zusätzlich EUR 17.500,--

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Aufsichtsratsmandats wird die jährliche Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr aliquot oder zur Gänze zugeteilt.

Jedem gewählten Mitglied des Aufsichtsrats wird zusätzlich für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von EUR 1.000,-- gewährt.

Dieser Beschluss ersetzt die in der Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 beschlossene Vergütung für die gewählten Aufsichtsratsmitglieder.“

BEGRÜNDUNG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, (i) die zusätzliche Vergütung des Vorsitzenden des Prüfungs- sowie des Risikoausschusses von derzeit EUR 10.000,-- um EUR 7.500,-- auf EUR 17.500,-- sowie (ii) die Vergütung für die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden von derzeit EUR 90.000,-- um EUR 5.000,-- auf EUR 95.000,-- anzuheben, während die restliche Vergütungsstruktur für die gewählten Aufsichtsratsmitglieder bleibt, wie in der Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 beschlossen.

In den letzten Jahren stieg die Bedeutung des Prüfungsausschusses und des Risikoausschusses insbesondere durch den zunehmend umfangreicher und komplexer werdenden regulatorischen Rechtsrahmen stark an.

Die Ausschussvorsitzenden nehmen eine entscheidende Rolle bei der Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Ausschusses ein. Damit einher geht ein hoher zeitlicher Mehraufwand für die Ausschussvorsitzenden, welcher sich nicht in ihrer Funktion als Sitzungsleiter erschöpft, sondern sich insbesondere in einer intensiven Vorbereitungsarbeit manifestiert.

Die Ausschussvorsitzenden fungieren im Zuge der Sitzungsvorbereitung als wichtige Ansprechpartner des Vorstands und interner Experten und zeichnen für einen reibungslosen Informationsfluss verantwortlich. Damit korrelieren wiederum gesteigerte Anforderungen an das fachliche Know-How, um die Arbeit der Ausschüsse gemeinsam mit den verschiedensten Stakeholdern inhaltlich optimal vorzubereiten. Zusätzliche Anforderungen an die persönliche Unbefangenheit und Unabhängigkeit, welche in den gesetzlichen Rahmenwerken definiert sind, unterstreichen die besondere Rolle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Risikoausschusses.

Um die zugewiesenen Aufgaben im Prüfungs- und Risikoausschuss umfassend zu behandeln, hat sich die Sitzungsintensivität beider Ausschüsse in den letzten Jahren substantiell erhöht. Dies schlägt sich entsprechend in einem erhöhten Vorbereitungsaufwand der Ausschussvorsitzenden nieder. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sich die beiden Ausschüsse in jeder Sitzung mit ausschusspezifischen Spezialthemen auseinandersetzen und die qualitativen Anforderungen an die Ausschussarbeit permanent steigen.

Eine Anpassung der Vergütung der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden von derzeit EUR 90.000,-- um EUR 5.000,-- auf EUR 95.000,-- reflektiert gleichzeitig die wichtige Rolle der Mitglieder des Präsidiums bestehend aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und den Stellvertretern des Aufsichtsratsvorsitzenden in der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen und berücksichtigt dabei die intensive Befassung der Mitglieder des Präsidiums mit laufenden Themenstellungen der Gesellschaft zwischen den Sitzungstagen.

Durch den vorliegenden Beschlussvorschlag einer Erhöhung der zusätzlichen Vergütung für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie des Risikoausschusses von bisher EUR 10.000,-- um EUR 7.500,-- auf nunmehr EUR 17.500,-- sowie einer Erhöhung der Vergütung für die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden von derzeit EUR 90.000,-- um EUR 5.000,-- auf EUR 95.000,-- soll eine entsprechend angemessene Vergütung gewährt werden, welche dem gesteigerten Arbeitsaufwand und der erhöhten Komplexität sowie der Größe und Struktur der Gesellschaft entspricht und mit der Lage derselben in Einklang steht.

Ebenso zeigt sich im Vergleich mit anderen nationalen und internationalen Unternehmen bzw. Kreditinstituten, dass die vorgeschlagene Anpassung angemessen ist.



Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH mit Sitz in Wien wird zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60 ff Bankwesengesetz für den Jahres- und Konzernabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 bestellt.“

Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Der Bericht über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2020 (Vergütungsbericht 2020) gemäß Beilage ./1, wird mit empfehlendem Charakter gemäß § 78d Abs 1 AktG in Verbindung mit § 98a AktG genehmigt.“

BEGRÜNDUNG

In einer börsennotierten Gesellschaft haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, welcher einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten hat.

Der Vergütungsbericht wird nach der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich gemacht.